



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

**Nur per E-Mail**  
Oberste Finanzbehörden  
der Länder

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

TEL

FAX

E-MAIL

DATUM 21. März 2012

**- E-Mail-Verteiler U 1 -**

**- E-Mail-Verteiler U 2 -**

BETREFF **Umsatzsteuer;  
Steuerbarkeit des „Weiterverkaufs“ von Künstlern und Künstlerprogrammen;  
Umfang der Steuerermäßigung nach § 12 Abs. 2 Nr. 7 Buchst. a UStG;  
Abschnitt 12.5 Abs. 4 des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses**

GZ **IV D 2 - S 7238/11/10001**

DOK **2012/0244719**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden der Länder wird in Abschnitt 12.5 des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses vom 1. Oktober 2010 (BStBl I S. 846), der zuletzt durch das BMF-Schreiben vom 6. Februar 2012 - IV D 3 - S 7134/12/10001 (2012/0111178) (BStBl I S. xxx) geändert worden ist, Absatz 4 wie folgt gefasst:

„(4) Werden bei Theatervorführungen und Konzerten mehrere Veranstalter tätig, kann **nur der** Veranstalter die Steuerermäßigung in Anspruch nehmen, **der die Eintrittsberechtigung verschafft**. Bei Tournee-Veranstaltungen steht deshalb die Steuerermäßigung **regelmäßig nur** dem örtlichen Veranstalter zu. Dem ermäßigten Steuersatz unterliegen ebenfalls die Umsätze von Ticket-Eigenhändlern aus dem Verkauf von Eintrittsberechtigungen. Auf Vermittlungsleistungen ist die Steuerermäßigung hingegen nicht anzuwenden.“

Dieses Schreiben ist auf Umsätze anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2012 ausgeführt werden. Für vor dem 1. Januar 2013 ausgeführte Leistungen der Tournee-Veranstalter wird es nicht beanstandet, wenn diese den ermäßigten Umsatzsteuersatz anwenden bzw. angewandt haben.

Dieses Schreiben wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht und steht ab sofort für eine Übergangszeit auf den Internet-Seiten des Bundesministeriums der Finanzen (<http://www.bundesfinanzministerium.de>) unter der Rubrik Wirtschaft und Verwaltung - Steuern - Veröffentlichung zu Steuerarten - Umsatzsteuer - zum Herunterladen bereit.

Im Auftrag